

Name, Vorname:	Aktenzeichen wird von der Behörde vergeben
Abschluss aus Land:	R52-6632/

**Landesamt für Schule und Bildung
Standort Bautzen
Postfach 44 44
02634 Bautzen**

Zugang für elektronisch signierte Nachrichten:
anerkennung-beruf-ausland-d@lasub.smk.sachsen.de

Bitte füllen Sie den Antrag mit den erforderlichen Unterschriften aus und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen (**siehe Anlage**) bei.

A N T R A G

**auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen mit einem
Abschluss im Freistaat Sachsen**

- als staatlich anerkannte/r Erzieher/in**
- als staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in**
- der Fachschulen** - Fachbereich Gestaltung, Wirtschaft und Technik
(Gestalter/in, Betriebswirt/in, Techniker/in)
- der Berufsfachschulen** für Pflegehilfe, Sozialwesen, medizinische Dokumentation
(Krankenpflegehelfer/in, Sozialassistent/in, medizinische Dokumentations-
assistent/in)

W i c h t i g:

**Bitte Zutreffendes ankreuzen, ansonsten ist eine Bearbeitung nicht möglich!
Wenn Sie Ihren Antrag elektronisch stellen wollen, benötigen Sie eine qualifizierte
elektronische Signatur, welche Ihre Unterschrift ersetzt.**

Angaben des/der Antragstellers/in

Name, Vorname

männlich

weiblich

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Telefon*: Festnetz/Mobil

E-Mail*:

In welchem Land und wann wurde/n die Qualifikation/en erworben?

Welcher allgemeinbildende und welcher berufliche Abschluss wurden im Herkunftsland erworben?

*freiwillige Angaben; diese können ggf. eine schnellere Bearbeitung ermöglichen.

Erklärungen (erforderlich!)

Ich habe einen derartigen Antrag bei keiner anderen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland eingereicht.

Ich habe einen derartigen Antrag bereits bei einer/mehreren anderen Stelle/n eingereicht, und zwar am _____ bei (Name und Anschrift der Stelle)

Von dort habe ich noch keine Entscheidung.

Eine Kopie der Entscheidung liegt bei.

Ich erkläre, dass ich in Sachsen eine Erwerbstätigkeit ausüben will. Von der Datenschutzerklärung gemäß Anlage "Informationen zur Datenverarbeitung", ab Seite 8 habe ich Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass für eine Bescheinigung des Landesamtes für Schule und Bildung über die Anerkennung/Gleichstellung meiner Berufsqualifikation nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 3 Abs. 1, 6 Sächsisches Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), Verwaltungskosten erhoben werden. Die lfd. Nr. 6, Tarifstelle3, des 10. Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898) weist für Amtshandlungen bei der Gleichstellung nach § 4 Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist (SächsBQFG) eine Rahmengebühr von 105,00 EUR bis 700,00 EUR aus.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Tabellarischer Lebenslauf

1. Angaben zur Person

Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen

Geburtstag, Geburtsort und –land

Staatsangehörigkeit

Seit wann haben sie ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen

und

in der Bundesrepublik Deutschland?

2. Besuch von Schulen im Herkunftsland

(Primarschulen, Sekundarschulen, Berufsbildende Schulen in chronologischer Reihenfolge)

von - bis

Schule

Fachrichtung

Ort

3. Besuch von Hochschulen/Universitäten im Herkunftsland

von – bis

Hochschule/ Universität

Fachrichtung

Ort

Checkliste: Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Unterlagen für Ihr Antragsverfahren auf Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse sowie Berufsqualifikationen nach dem Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (SächsBQFG) beigefügt haben.

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- amtlich beglaubigte Kopie¹ eines Personaldokuments
- ggf. Nachweis der Namensänderung (z. B. durch Heirat)
 - amtlich beglaubigte Kopie¹ des Originals
 - amtlich beglaubigte Kopie¹ der Übersetzung² des Originals
- ggf. amtlich beglaubigte Kopie¹ einer Spätaussiedlerbescheinigung
- Ausbildungsnachweise nebst Anlagen jeweils als
 - amtlich beglaubigte Kopie¹ des Originals
 - amtlich beglaubigte Kopie¹ der Übersetzung² des Originals
- Nachweisen über Dauer und Art bisher im Ausland bzw. in Deutschland ausgeübter beruflicher Tätigkeiten (Arbeitsbescheinigung, Dienstzeugnis, Arbeitsbuch) oder sonstiger Befähigungsnachweise
 - amtlich beglaubigte Kopie¹ des Originals
 - ggf. amtlich beglaubigte Kopie¹ der Übersetzung² des Originals
- gilt für reglementierte Berufe: Bescheinigung in deutscher Sprache über die Berechtigung zur Ausübung des Berufs im Ausbildungsstaat, wenn der Beruf auch dort reglementiert ist
- Erklärung mit geeigneten Nachweisen, dass eine Erwerbstätigkeit entsprechend der Berufsqualifikation beabsichtigt ist (entfällt für Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten)

¹ **Amthliche Beglaubigungen** werden von jeder öffentlichen Stelle ausgestellt, welche ein Dienstsiegel führt (z. B. staatliche und kommunale Behörden wie Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Landratsämter, Bürgerbüros, Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung, auch Pfarrämter).

Bitte übersenden Sie ausschließlich amtlich beglaubigte Kopien und keine Originale!

² **Übersetzungen sind durch einen** – z. B. vom Sächsischen Staatsministerium für Justiz – **öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer anzufertigen**. Einen solchen finden Sie unter: www.justiz.sachsen.de.

Elektronische Übersendung von Unterlagen:

Um das Unterschriftenerfordernis auch bei elektronischer Antragstellung erfüllen zu können, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach deutschem Recht nötig. Ihr Antragsformular sowie die notwendigen Erklärungen müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, um als unterschrieben zu gelten. Elektronische Signaturen können Sie bei Vertrauensdiensteanbietern (siehe EU Trust Service List <http://t1browser.tsl.website/tools/>) oder bei der Bundesdruckerei (für Bürger mit Personalausweis inklusive der Online-Ausweisfunktion oder elektronischem Aufenthaltstitel) erwerben. Unter der Adresse <http://www.secure.sachsen.de/mailgateway/index.html> können Sie ein Postfach erhalten, über welches Sie signierte und verschlüsselte E-Mails an sächsische Behörden senden können.

Sie können Ihre Unterlagen elektronisch übermitteln, wenn Sie Ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedsstaat der EU, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz erworben haben oder diese in einem dieser Staaten bereits anerkannt wurde. Wenn Zweifel an der Gültigkeit der Dokumente bestehen, kann das Landesamt für Schule und Bildung die Vorlage der beglaubigten Kopien oder Originale nachträglich verlangen. Für Abschlüsse aus allen anderen Staaten ist die Vorlage von beglaubigten Kopien grundsätzlich erforderlich.

**Informationen zur Datenverarbeitung
bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise
nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

- I. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nummer 7(DSGVO) ist das Landesamt für Schule und Bildung, Annaberger Str. 119, 09120 Chemnitz
- II. Datenschutzbeauftragt gemäß Art. 37 DSGVO ist die Datenschutzbeauftragte des Landesamtes für Schule und Bildung
Frau Susanne Sattler-Dornbacher
Postfach 13 34
09072 Chemnitz
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lasub.smk.sachsen.de
Telefon: 0351/8324 431
- III. Zweck der Erhebung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten ist Ihr Antrag auf Bewertung der von Ihnen vorgelegten Bildungsnachweise.
- IV. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:
 - > Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die von Ihnen mit der Antragstellung oder die mit dem Begehren auf eine Beratung erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung (Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a), Art. 7, Art. 4 Nummer 11 DSGVO).
 - > Weitere Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind insbesondere:
§ 3 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz
 - > Weitere Rechtsgrundlagen für das Bewertungsverfahren bzw. für eine Beratungsleistung sind:
Sächsisches Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz,
Lehramtsprüfungsordnung
- V. Folgende Daten werden verarbeitet:
 - > Angaben zur Person (z. B. Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit)
 - > Bildungs- und sonstige Leistungsdaten (z. B. Schulabschlüsse, Universitätsabschlüsse, Berufsabschlüsse, Noten)

Ohne Angabe dieser Daten ist die Anerkennungsstelle nicht in der Lage, Ihren Antrag zu bearbeiten. Die begehrte Anerkennung des Bildungsnachweises ist dann nicht möglich. Auch eine bestimmte Beratungsleistung kann nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Daten erfolgen.

 - > gegebenenfalls für eine Gebührenbefreiung: Daten über den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- VI. Sie können die Antragstellung und die damit erfolgte Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen bzw. widerrufen. In diesem Fall der Rücknahme der Antragstellung oder eines sonstigen Widerrufs der Einwilligung bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.

- VII. Die Daten zur Person und die Bildungs- bzw. sonstigen Leistungsdaten werden, soweit es für die mit der Antragstellung begehrte Bewertung erforderlich ist, an folgende Stellen übermittelt:
- > Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz
 - > zuständige Anerkennungsstelle in einem anderen Bundesland
 - > von der Anerkennungsstelle beauftragte externe Gutachter oder externe Übersetzer
 - > Melderegisterstellen

Im Bereich der beruflichen Anerkennung erfolgt überdies eine Datenübermittlung zu statistischen Zwecken an das Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (§ 16 Sächsisches Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz).

- VIII. Ferner kann gegebenenfalls eine Übermittlung der Daten zur Person sowie zu den Bildungs- und sonstigen Leistungsdaten an eine sachlich zuständige Stelle in demjenigen Drittland erfolgen, in welchem der zur Bewertung vorgelegte Bildungsnachweis erworben worden ist.
- IX. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten grundsätzlich am Ende desjenigen Kalenderjahres gelöscht, in dem das Verfahren 10 Jahre abgeschlossen worden ist.
- X. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht
- auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 DS-GVO)
 - auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Art. 16 DS-GVO)
 - auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)
 - auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DS-GVO)
 - auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
 - auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DS-GVO)
- XI. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt
- XII. Sie haben nach Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist:
Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Postfach 12 00 16, 01001 Dresden